

Persistenter Identifier: 1530689129952_1896_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1896 - 1897

Ort: Stuttgart

Datierung: 1896

Signatur: UASt-DD1-035

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1896_1/1/

Abschnitt: VI. Hospitanten

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1896_1/7/LOG_0012/

Die Studierenden der Technischen Hochschule, welche sich bei Übungen in der Materialprüfungsanstalt und dem elektrotechnischen Institute, bei Untersuchung und Besichtigung von Maschinen und dergl. innerhalb oder ausserhalb der Technischen Hochschule, bei Exkursionen und beim Besuche von technischen Anlagen jeder Art beteiligen, werden gegen alle Unfälle, welche sich hiebei ereignen sollten, vorerst aus Mitteln der Hochschule, versichert. Die Versicherung bleibt zunächst beschränkt auf die Studierenden der Maschineningenieurabteilung und auf diejenigen Studierenden anderer Abteilungen, welche an den bezeichneten, von Lehrern der Maschineningenieurabteilung veranstalteten Übungen, Untersuchungen, Exkursionen und Besichtigungen teilnehmen.

V. Rechte und Pflichten.

Bezüglich der in diesem Programm nicht erwähnten Bestimmungen wird verwiesen auf die

»Statuten für die Studierenden«,

welche den in die Anstalt Aufgenommenen eingehändigt werden.

VI. Hospitierende.

Der Besuch von Vorlesungen an der Technischen Hochschule durch Nichtstudierende (»Hospitierende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitierende hat sich bei der Direktion der Anstalt schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des

Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schuldienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Verwaltungsbeamten der Technischen Hochschule in dessen Amtslokal entgegengenommen; die Mitteilung an den betreffenden Dozenten erfolgt von seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitierenden Auskunftserteilung über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn dies im Interesse der Schule geboten erscheint oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen der Technischen Hochschule gebührt, was den Raum der Hörsäle betrifft, vor den Hospitierenden der Vorrang.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Vorlesungen. Der Besuch von Übungsstunden durch Nichtstudierende ist unstatthaft.

Das von den Hospitierenden zu entrichtende Honorar beträgt pro Semester für eine 1stündige Vorlesung 6 Mark, für eine 2stündige 11 Mark, für eine 3stündige 15 Mark, für eine 4stündige 19 Mark, für eine 5stündige 22 Mark und für eine 6stündige 25 Mark. Neben diesem Honorar wird von jedem Hospitierenden ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 Mark pro Semester eingezogen.